



# EU-Kommunalabwasser-Richtlinie – Was ist das?

- Ziel der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie ist es, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch nicht ausreichend gereinigtes kommunales Abwasser zu schützen – u.a. Verringerung des Nährstoffeintrags in EU-Binnen- und Küstengewässer
- **Gültige Richtlinie ist aus dem Jahr 1991**
- Legt europäische Mindestanforderungen fest
  - z.B. Anschluss und biologische Reinigung aller Siedlungsgebiete mit mehr als 2.000 Einwohnern bis zum 31.12.2005
  - Grenzwerte für die Parameter BSB5, CSB, Pges., Nges. nach Größenklasse der Kläranlage
- Umsetzung ins Deutsche Recht durch **Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetze, Anhang 1 der Abwasserverordnung**
- Überarbeitung der Richtlinie aufgrund neuer technischer Entwicklungen und Erkenntnisse sowie höherer Anforderungen an die Gewässerreinigung: **erster Entwurf aus Oktober 2022; Einigung der EU-Institutionen auf Neufassung am 29.1.2024; Verabschiedung im Europäischen Parlament am 15.04.2024**



# EU-Kommunalabwasser-Richtlinie – Inhalte (nicht abschließend)

- Verschärfung der Grenzwerte für Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff gestaffelt nach Anlagengröße und Sensitivität des Gewässers
- weitergehende Abwasserbehandlung (4. Reinigungsstufe) für anthropogene Spurenstoffe gestaffelt nach Anlagengrößen (verbindlich für Anlagen > 150.000 EW) und Sensitivität des Gewässers
- erweiterte Herstellerverantwortung in den Bereichen Humanarzneimittel und Kosmetika – tragen 80 % der Kosten der 4. Reinigungsstufe
- Energieneutralität von Kläranlagen bis 2045, gekoppelt an regelmäßigen Energieaudits
- Klimaneutralität bis 2050 bleibt Ziel, aber keine konkreten Vorgaben
- Förderung der (Ab)-Wasserwiederverwendung, wo dies möglich und sinnvoll ist
- Abwassersurveillance bei nationalen gesundheitlichen Notlagen (Flexibilität der Mitgliedsstaaten)
- Erweiterte Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und Öffentlichkeit



# EU-Kommunalabwasser-Richtlinie

## Wie geht es weiter?

- EU-Ministerrat muss noch zustimmen – voraussichtlich September 2024
- Nach Annahme gestaffeltes Inkrafttreten
- Umsetzung in Deutsches Recht

## Mögliche Folgen für die Stadt Neustadt a. Rbge.:

- Für den Fall, dass die Einleitungsgewässer unserer Kläranlagen als eutrophierungsgefährdete Gebiete ausgewiesen werden: Erniedrigung der Grenzwerte für Phosphor (0,7 mg/l) und/oder Stickstoff (10 mg/l)
- Für den Fall, dass unsere Kläranlagen in die Liste der Gebiete fallen, in denen die Belastung mit Mikroschadstoffen ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellt: Bau einer 4. Reinigungsstufe bis 2045
- Durchführung von Energieaudits ab 2032 alle 4 Jahre
- Ziel: Energieneutralität bis 2045; Zukauf nicht-fossiler Energien bis 35 % zugelassen